

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 16. April 2021** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung von Gemeinderätin Laura Decker
2. Nachrücken von Lukas Hirscher in den Gemeinderat
 - a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe
 - b) Verpflichtung als Mitglied im Gemeinderat
3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bürgerfragestunde
6. Baugebiet „Hochstätt IV“
 - Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten für den Spielplatz
7. Baugesuche
 - a) Erweiterung der Hopfen- und Maschinenhalle sowie Errichtung einer Hopfenkompostplatte, Allisreute, Flst. Nr. 518 und 525/3
 - b) Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Treppenturms und eines Balkons, Hargarten, Flst. Nr. 159
 - c) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Unteraich, Flst. Nr. 485/3
8. Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022
 - Betreuungsangebot in der Kinderkrippe und dem Kindergarten
9. Kom.EMS – Kommunales Energiemanagement mit System – Modellregion Gullen
 - Jahresenergiebericht 2020 der Gemeinde Bodnegg
10. Zukünftige Ausrichtung des Klimaschutzes im GVV Gullen
11. Rechenzentrum Komm.One
 - Vereinheitlichung der Verträge, Produkte und Entgelte
12. Haushaltsplan 2021/22
 - Vorberatung
13. Verschiedenes und Bekanntgaben
14. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweise zur Gemeinderatsitzung während der Corona-Pandemie

Die Gemeinderatsitzung wird aufgrund der Abstandsregelungen im Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses abgehalten. Zuhörer sind wie immer zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

Allerdings gelten für die Gemeinderatsitzung folgende Regeln für den Sitzungsverlauf:

- Unter den anwesenden Gemeinderäten, dem Verwaltungspersonal sowie den Zuhörern werden Sitzmöglichkeiten mit einem Abstand von 1,5 Metern untereinander eingerichtet.
- Wegen der Corona-Pandemie stehen nur eingeschränkte Besucherplätze zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Bürgersaal nicht betreten.
- Zuhörer haben sich in eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten einzutragen.

Die Anwesenheitsliste für die Zuhörer ist für die mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen im Nachhinein bei einem infizierten Fall notwendig.

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Gemeinderätin Laura Decker ist durch ihren Wegzug aus der Gemeinde Bodnegg zum 1. April 2021 aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Aus diesem Grunde wird sie offiziell verabschiedet.

TOP 2:

Gemeinderätin Laura Decker ist durch ihren Wegzug aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg sieht vor, dass bei Ausscheiden eines Gemeinderats während der Amtszeit der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nachrückt. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom Mai 2019 wurde für den Wahlvorschlag – Mensch und Umwelt - Lukas Hirscher als erste Ersatzperson festgestellt. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt des Nachrückens kein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung vorliegt. Der Gemeinderat hat nun die Pflicht zu prüfen, ob bei Lukas Hirscher Ablehnungs- oder Hinderungsgründe zum Nachrücken in den Gemeinderat vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird Lukas Hirscher als neues Mitglied im Gemeinderat verpflichtet.

TOP 3:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 4:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 5:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen,*

insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

TOP 6:

Die Gemeinde Bodnegg hat das Büro Rau Landschaftsarchitekten aus Ravensburg damit beauftragt, die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für den Spielplatz im Baugebiet „Hochstätt IV“ zu planen und die Leistungen auszuschreiben. In der Sitzung soll der Auftrag vergeben werden.

TOP 7:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

TOP 8:

Die Gemeinden haben gemäß § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Daher wird jährlich eine Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr erstellt. Um den Betreuungsbedarf zu ermitteln, wird vorab eine Bedarfsumfrage bei den Eltern von Kindern im Kindergarten- und Krippenalter durchgeführt. Dem Gemeinderat werden die bestehenden Einrichtungen zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Bodnegg sowie deren Betreuungsangebote und der aktuell gegebene Betreuungsbedarf anhand der Ergebnisse der Bedarfsumfrage und der vorliegenden Anmeldezahlen erläutert. Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung wird das Gremium dann im Sinne einer bedarfsgerechten Kleinkindbetreuung insbesondere über die Betreuungsangebote für das kommende Kindergartenjahr beraten und beschließen.

TOP 9:

Eine wichtige Maßnahme aus dem durch den Gemeindeverwaltungsverband Gullen beschlossenen Klimaschutzkonzept, ist die Einführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM). Das Kompetenzzentrum Energiemanagement der Landesenergieagentur (KEA-BW) stellt den Kommunen ein onlinebasiertes Werkzeug (Kom.EMS) für den systematischen Aufbau und die Verstärkung eines KEM zur Verfügung. In diesem Werkzeug werden die Verbräuche kommunaler Liegenschaften erfasst, dokumentiert und überwacht. So werden Optimierungspotenziale aufgezeigt und der Energieverbrauch nachhaltig verringert. Darüber hinaus wird auf Grundlage dieser Daten künftig für jedes Jahr ein Energiebericht für die Gemeinde erstellt. Der erste Jahresenergiebericht für das Jahr 2020 wird dem Gemeinderat in der kommenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

TOP 10:

Als einer der ersten Gemeindeverwaltungsverbände hat der GVV Gullen ein Klimaschutzkonzept ausgearbeitet, sowie eine eigenständige Stelle für das Klimaschutzmanagement geschaffen. Diese Stelle des Klimaschutzmanagers ist befristet bis 30.04.2021. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Klimaschutz im Verband künftig ausgerichtet werden soll. Im Rahmen einer Klausurtagung haben die Verbandsmitglieder eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat ausgearbeitet, über die Beschluss gefasst werden soll.


TOP 11:

Mit dem Ziel eine wettbewerbs- und zukunftsfähige kommunale IT zu erhalten wurden im Jahr 2018 die drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale BW fusioniert. Daraus resultierten unterschiedliche Vertragswerke, Produkte, Leistungen und Entgelte. Mit der neuen Benutzungsordnung und der dazugehörigen rechtlichen Umsetzung soll dies nun harmonisiert werden.

Alle Mitglieder sollen zukünftig die gleichen Leistungen beziehen können und auch dasselbe Entgelt dafür bezahlen.

TOP 12:

Der Gemeinderat berät und beschließt über die Investitionen und größeren Aufwendungen für die Jahre 2021 und 2022.

	Vorlage Gemeinderat <p style="text-align: center;">öffentlich</p> <p style="text-align: center;">TOP 2</p>
<p>Nachrücken von Lukas Hirscher in den Gemeinderat</p> <p>a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe</p> <p>b) Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderat</p>	für Sitzung am: 16.04.2021 erstellt von: Hauptamt/Hofer Aktenzeichen: 022.133

Sachverhalt:

a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe

Die Gemeinderätin Laura Decker ist durch Ihren Wegzug aus der Gemeinde zum 1. April 2021 aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO BW rückt nach dem Ausscheiden eines Gemeinderats für den Rest der Amtszeit des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Mai 2019 ist Herr Lukas Hirscher, Hargarten 2 die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags – Mensch und Umwelt.

Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

Der Gemeinderat hat darüber Beschluss zu fassen, ob keine Hinderungsgründe vorliegen und Lukas Hirscher gegebenenfalls als Nachrücker in den Gemeinderat festzustellen.

Herr Hirscher wurde hinsichtlich der vorgesehenen Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit angeschrieben. Er hat mitgeteilt, dass er das Mandat annimmt und keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen sowie keine Ablehnungsgründe ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 16 GemO geltend macht.

Auch nach Ansicht der Verwaltung liegen bei Herrn Hirscher keine Hinderungsgründe vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Lukas Hirscher, Hargarten 2, Bodnegg keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für ein Nachrücken in den Gemeinderat bestehen und er in den Gemeinderat Bodnegg nachrückt.

b) Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats

Nach der Feststellung, dass keine Hinderungs- und Ablehnungsgründe gemäß § 16 und 29 GemO vorliegen, rückte Lukas Hirscher entsprechend dem Gemeinderatswahlergebnis vom 26.05.2019 in den Gemeinderat nach.

In seiner ersten Sitzung ist Gemeinderat Hirscher nun gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO als neues Mitglied des Gemeinderats auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten.

Für die Verpflichtung wird der nachfolgende Wortlaut verwendet, der von dem Bürgermeister vorgeschrieben und von Gemeinderat Hirscher nachgesprochen wird:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Vorgelesen, nachgesprochen genehmigt und unterschrieben:

Bodnegg, 16. April 2021

Lukas Hirscher



Baugebiet „Hochstätt IV“
- **Vergabe der landschaftsgärtnerischen
Arbeiten für den Spielplatz**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 16.04.2021

erstellt von: Bürgermeister Frick

Aktenzeichen: 621.41

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg hat das Büro Rau Landschaftsarchitekten aus Ravensburg damit beauftragt, die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für den Spielplatz im Baugebiet „Hochstätt IV“ zu planen und die Leistungen auszuschreiben.

Folgende Firmen haben das Leistungsverzeichnis angefordert:

- ✓ Fa. Börner, Lindau
- ✓ Fa. Köhle, Schussenried
- ✓ Fa. Kutter, Memmingen
- ✓ Fa. Müller, Weingarten
- ✓ Fa. Schick, Bronnen
- ✓ Fa. Schöppler, Meßkirch

Davon haben fünf Firmen ein Angebot abgegeben.**Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.**

Die Kostenberechnung vom 08.03.2021 beläuft sich, ohne Nebenkosten, auf eine Summe von brutto 128.765,14 €.

Das wirtschaftlichste Angebot mit brutto 90.968,30 € hat die Börner GmbH aus Lindau abgegeben. Die Details können dem Vergabevorschlag auf der Rückseite entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Den Auftrag für die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für den Spielplatz im Baugebiet „Hochstätt IV“ erhält die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Börner GmbH, Lindau, zum Preis von 90.968,30 €.

Vergabevorschlag für das Bauvorhaben Spielplatz Hochstätt in Bodnegg

Die Gemeinde Bodnegg hat das Büro Rau Landschaftsarchitekten aus Ravensburg damit beauftragt, die Landschaftsgärtnerischen Arbeiten für den Spielplatz Hochstätt in Bodnegg zu planen und die Leistungen auszuschreiben.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung (Schwäbische Zeitung, Homepage der Gemeinde Bodnegg) wurde das Leistungsverzeichnis von sechs Unternehmern angefragt, fünf Angebote wurden zur Submission am 22.03.2021 fristgerecht eingereicht. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Prüfung:

Die rechnerische Prüfung ergab trotz eines Übertragungsfehlers bei Bieter 04 in der Titelsumme 01.02 keine Änderung der Rangfolge der Bieter im Vergleich zu den ungeprüften Ergebnissen.

Nr.	Bieter	Netto in €	MwSt. in €	Brutto in €	Nachlass	Brutto nach Nachlass in €	% im Vergleich
01	Börner GmbH	76.443,95	14.524,35	90.968,30	-	90.968,30	100,0%
02		77.067,00	14.642,73	91.709,73	-	91.709,73	100,8%
03		81.778,00	15.537,82	97.315,82	-	97.315,82	107,0%
05		94.800,00	18.012,00	112.812,00	-	112.812,00	124,0%
04		100.605,00	19.114,95	119.719,95	-	119.719,95	131,6%

Die Angebote wurden formal, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Als präqualifiziertes Unternehmen besitzt die Börner GmbH die notwendige Fachkunde und Leistungsfähigkeit, um die ausgeschriebenen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

Die Kostenberechnung vom **08.03.2021** beläuft sich, ohne Nebenkosten, auf eine Summe von **Euro brutto 128.765,14**. Das Angebot der Börner GmbH liegt mit **Euro brutto 90.968,30** bei **70,65 %** der kostenberechneten Summe.

Die von der Börner GmbH angebotenen Preise sind ortsüblich bis preisgünstig. Das Angebot kann im Rahmen der rechnerischen Prüfung als wirtschaftlich bezeichnet werden. Abweichungen in den Leistungstexten liegen keine vor.

Vergabevorschlag:

Nach § 16d Abs. 2 Nr. 1 VOB/A wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis bestimmt.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl empfehlen wir, den Auftrag an die Börner GmbH, 88131 Lindau, zu vergeben.

Aufgestellt am 24.03.2021
Kurt Rau
Rau Landschaftsarchitekten



a) Erweiterung der Hopfen- und Maschinenhalle sowie Errichtung einer Hopfenkompostplatte, Allisreute, Flst. Nr. 518 und 525/3

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 16.04.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Sachverhalt:

Außenbereich, landw. Privilegierung

→ § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Rechtliche Beurteilung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf den Flst. Nr. 518 und 525/3 als landwirtschaftlich privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzustufen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zugelassen werden können. Privilegierte Vorhaben überwinden demnach regelmäßig sonstige im Außenbereich möglicherweise berührte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Das Vorhaben muss der Landwirtschaft dienen und darf lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Da das Bauvorhaben die Vorschriften des § 35 Abs. 1 BauGB genügt, ist es als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Neubau einer Maschinenhalle sowie einer Hopfenkompostplatte, Allisreute, Flst. Nr. 518 und 525/3 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan, Ansicht



b) Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Treppenturms und eines Balkons, Hargarten, Flst. Nr. 159

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 16.04.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Sachverhalt:

Geplant ist der Umbau eines bestehenden Wohnhauses sowie der Anbau eines Balkons und eines Treppenturms mit Zugangssteg in Hargarten.

Rechtsgrundlage:

Unbeplanter Innenbereich im Außenbereich

**→ § 34 BauGB
§ 35 Abs. 2 BauGB**

Der Anbau eines Balkons sowie des Treppenturms wird nach § 34 BauGB beurteilt. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Anbau des Zugangsstegs ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt unter anderem vor, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die Eigenart der Landschaft beeinträchtigt werden oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Rechtliche Beurteilung:

Nach Beurteilung der Verwaltung sind beim Anbau eines Balkons und eines Treppenturms die Kriterien des § 34 BauGB erfüllt. Das gemeindliche Einvernehmen hierzu kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Da bei Errichtung des Zugangsstegs eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, kann das Einvernehmen hierzu nicht erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Treppenturms und eines Balkons, Hargarten, Flst. Nr. 159 wird zugestimmt.
Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.
2. Dem Anbau eines Zugangsstegs, Hargarten, Flst. Nr. 159 wird nicht zugestimmt.
Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

Anlagen:

Lageplan, Ansicht



c) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Unteraich, Flst. Nr. 485/3

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 16.04.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Sonstiges Vorhaben im Außenbereich

→ § 35 Abs. 2 BauGB

Gemäß Stellungnahme des Landwirtschaftsamts liegt keine landwirtschaftliche Privilegierung vor. § 35 Abs. 1 BauGB kann also nicht zur Anwendung kommen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört

Rechtliche Beurteilung:

Da nach Auskunft des Landwirtschaftsamts keine landwirtschaftliche Privilegierung besteht, muss das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden.

Da insbesondere eine Beeinträchtigung der unter Nummern 1, 2 und 7 aufgeführten öffentlichen Belange vorliegt, kann das Einvernehmen nicht erteilt werden.


Beschlussvorschlag:

Die Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst. Nr. 485/3 wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan

 <p>Kindergartenbedarfsplanung – Betreuungsangebot in der Kinderkrippe und dem Kindergarten</p>	Fortsetzung zu Vorlage vom 16.04.2021 OP 8	Vorlage Gemeinderat öffentlich TOP 8
		für Sitzung am: 16.04.2021 erstellt von: Hauptamt/Hofer Aktenzeichen: 022.31

Sachverhalt:

A) Status Quo

Die Gemeinden haben gemäß § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Daher wird jährlich eine Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr erstellt.

Vorbereitend und zur Abstimmung findet im Vorfeld jährlich eine Sitzung des paritätischen Kindergarten Ausschusses der Träger der Kindergärten (kath. Kirchengemeinde) und der Kinderkrippe (Johanniter Unfallhilfe e. V.) sowie der Gemeinde Bodnegg statt. Diese Sitzung wurde am 23.03.2021 abgehalten.

Im Vorfeld der Sitzung des paritätischen Kindergarten Ausschusses führte die Gemeinde Bodnegg zur Erhebung des Betreuungsbedarfs wieder eine Bedarfsumfrage durch.

Es wurden insgesamt 169 (in den zwei Vorjahren: 166, 166) Fragebögen an Kinder mit Geburtsdatum nach dem 31.08.2015 versendet.

Kinder	21/22	20/21	19/20
über 3 Jahren	113	119	121
davon werden das 3. Lj. vollenden	32	26	33
unter 3 Jahren	56	47	45
Summe	169	166	166

Insgesamt wurden 129 (99, 97) Fragebögen ausgefüllt zurückgesendet. Davon waren 89 (76, 69) Bögen von Kindern über 3 Jahren und 40 (23, 28) Bögen von unter 3-jährigen Kindern (*Bezug zum Kiga-Jahr 2021/2022*).

A)

1. Kindergarten

Seit Januar 2019 werden die Kinder über 3 Jahren im Kindergarten St. Martinus im Kaplaneiweg 2 betreut. Die Trägerschaft obliegt weiterhin der katholischen Kirchengemeinde.

Im St. Martinus werden die Kinder in mittlerweile 4 altersgemischten GT-Gruppen (max. 25 Kinder/Gruppe) betreut. Soll die maximal zulässige Gruppenstärke von 25 beibehalten bleiben, können 10 GT-Plätze je Gruppe angeboten werden. Bei mehr als 10 GT-Kindern reduziert sich die zulässige Gruppenstärke auf 20 Kinder.

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 werden 104 (89, 96) Kinder den Kindergarten St. Martinus besuchen. Im Sommer wechseln 29 (12) Kinder in die Grundschule. Gemäß aktueller Betriebserlaubnis können bis zu 100 Kindergartenplätze belegt werden. Somit ist der Kindergarten dieses Jahr bis zum Ende des Kindergartenjahres leicht überbelegt, was aber im Einzelfall möglich ist.

A) 1.1. Betreuungszeiten, Betreuungsplätze, Personal im Kindergarten

Träger: Katholische Kirchengemeinde Bodnegg

Kindergartengebäude:

Kaplaneiweg 2 (Eigentümer: Gemeinde Bodnegg)

Gruppengröße lt. Betriebserlaubnis (seit Sept. 2017):

4 GT/VÖ/RG-Gruppen für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt mit einer Gruppengröße von jeweils 25 Kindern

= 100 Plätze

Derzeit besuchen 104 Kinder den Kindergarten St. Martinus.

Öffnungszeiten (ÖZ) (seit 09/2011)

Regelbetreuung:

Montag - Freitag:

07.30 - 12.30 Uhr

An 2 Tagen von Mo. bis Do.:

14.30 - 17.00 Uhr

Betreuungszeit pro Woche:

30 Stunden

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

Montag - Freitag:

07.00 - 13.00 Uhr

Betreuungszeit pro Woche:

30 Stunden

Ganztagesbetreuung kurz:

Montag - Freitag:

07.00 - 14.30 Uhr

Betreuungszeit pro Woche:

37,5 Stunden

Ganztagesbetreuung 1:

Montag bis Freitag:

07.00 - 14.30 Uhr

An 2 Tagen von Mo. bis Do.:

14.30 – 17.00 Uhr

Betreuung pro Woche:

42,5 Stunden

Ganztagesbetreuung 2:

Montag bis Donnerstag:

07.00 - 17.00 Uhr

Freitag.:

07.00 – 14.30 Uhr

Betreuung pro Woche:

47,5 Stunden

Mittagessen: Mittagessen wird vom Tagesheim des BZ Bodnegg bezogen.

A) 2. Kinderkrippe

Unter 3-jährige Kinder werden seit August 2013 in der Kinderkrippe „Papperlapapp“ betreut. Das Kinderhaus „Papperlapapp“ wird in der Trägerschaft der Johanniter Unfallhilfe e. V. betrieben. Hier werden die Kinder seit 01.03.2015 in drei Gruppen betreut. Aktuell sind 20 Kinder in Betreuung. Bis Dezember 2021 werden nach aktuellem Stand 29 Kinder die Einrichtung besuchen.

A) 2.1 Betreuungszeiten, Betreuungsplätze, Personal Kinderkrippe

(Kinderkrippe für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren)

Träger: Johanniter Unfallhilfe e.V.

Kindergartengebäude:

Dorfstraße 20 (Eigentümer: Gemeinde Bodnegg)

Gruppengröße lt. Betriebserlaubnis (seit 03.11.2014):

2 Krippengruppen mit einer Gruppengröße von je 10 Kindern

= 20 Plätze

1 Teilzeitkrippengruppe mit einer Gruppengröße von 10 Kindern

= 10 Plätze

Gesamt:

= 30 Plätze

Öffnungszeiten

2 Krippengruppen:

Mittwoch - Freitag:

7.00 – 12.30 Uhr, 14.30 Uhr oder 16.00 Uhr

Betreuungszeit pro Woche:

27,5; 37,5 oder 45 Stunden

1 Teilzeitkrippengruppe:

Montag – Mittwoch:

7.00 Uhr – 12.30 Uhr

Betreuungszeit pro Woche:

16,5 Stunden

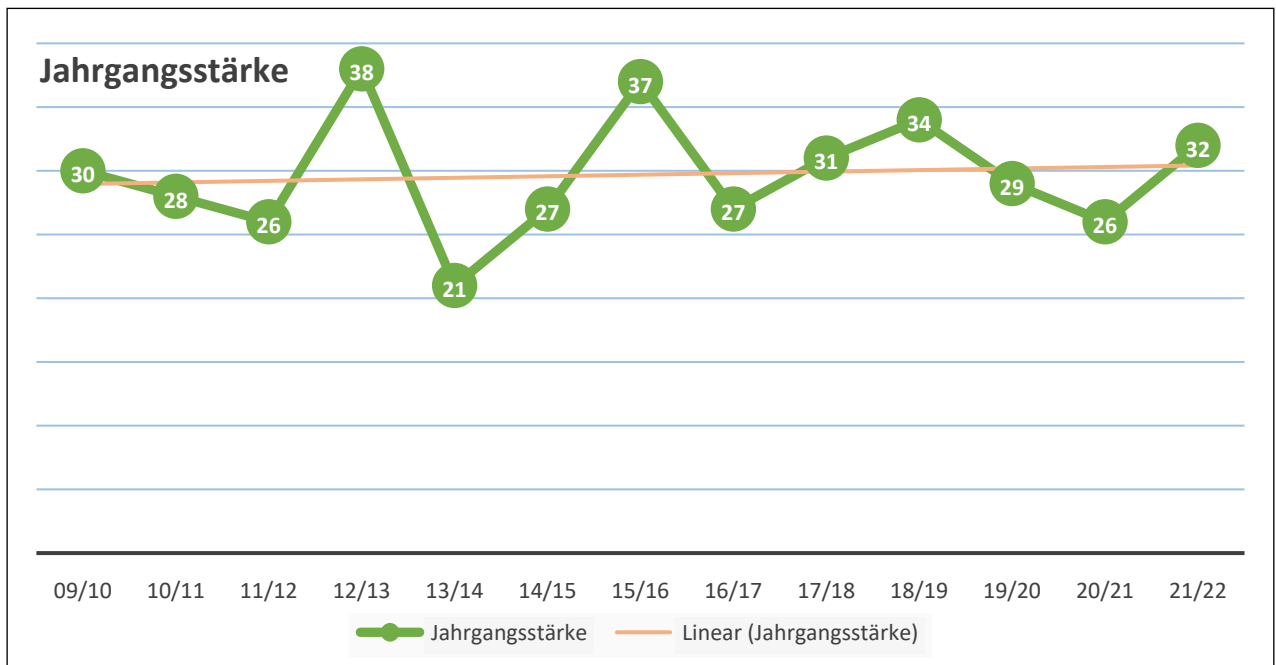
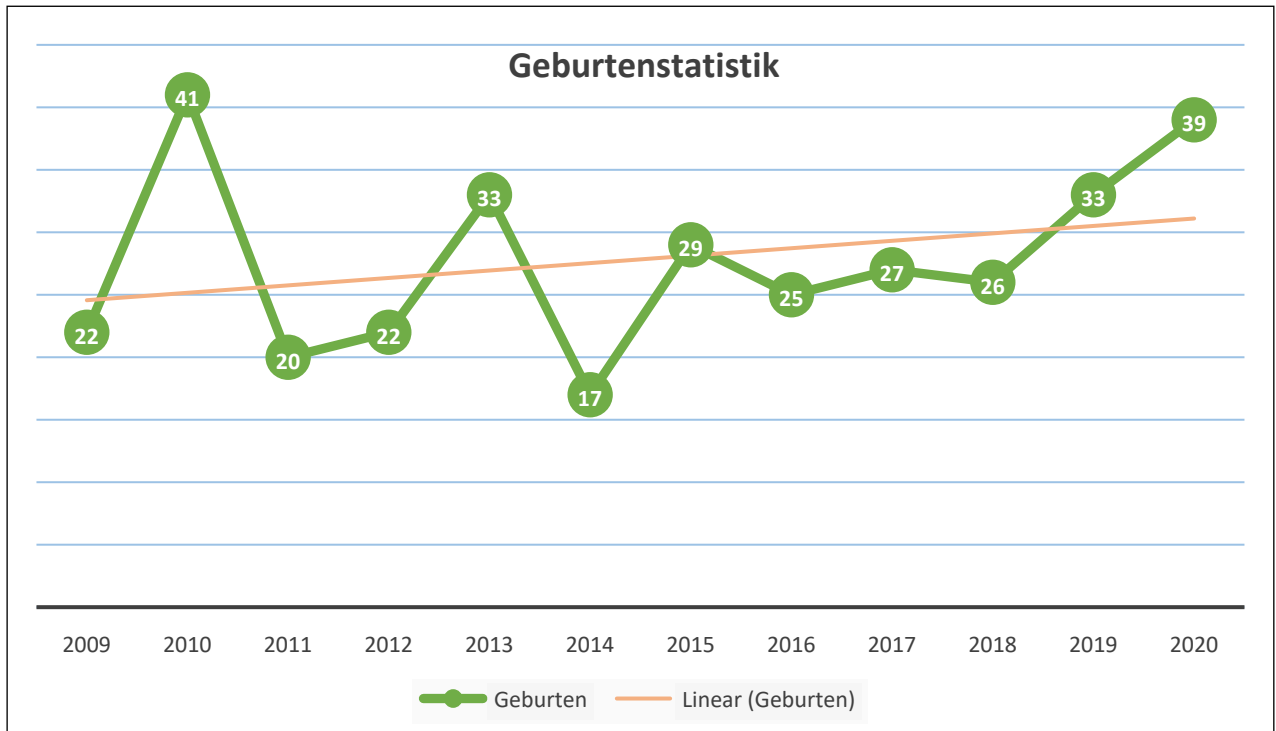
Mittagessen:

- Für Kinder bis 12.30 Uhr: Frühstück und Imbiss

- Für Kinder bis 14.30 Uhr: Frühstück und Imbiss oder Frühstück und Mittagessen

- Für Kinder bis 16.00 Uhr: Mittagessen, Frühstück und Imbiss

A) 3. Geburtenstatistik, Jahrgangstärke:



Kinder- gartenjah- rgang	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22
Jahrgang- sstärke	30	28	26	38	21	27	37	27	31	34	29	26	32

B) Betreuungsbedarf für das Kindergartenjahr 2020/2021

B) 1. Kinder über 3 Jahren

Bei 113 (119, 121) Bodnegger Kindern im Kindergartenalter beginnt der Kindergarten im September 2021 mit 75 (77, 64) Kindern. Ab Mai 2022 werden alle 100 Plätze belegt sein, ab Juli 2022 besuchen 107 Kinder den Kindergarten. **Bei 100 Betreuungsplätzen fehlen also aktuell 7 Betreuungsplätze für das Kindergartenjahr 21/22:**

	St. Martinus
Betreuungsplätze	100 (100)*
Belegungsstand zum Sept. 2021	75 (77, 64)*
freie Plätze für Sept. 2021	25 (23, 36)*
Anmeldungen für Sept. 20–Aug.21	32 (31, 28)*
restliche freie Plätze	-7 (-8)*

* (Vorjahr)

➔ **Bei 100 Betreuungsplätzen fehlen 7 Betreuungsplätze.**

➔ **Es sind weitere Betreuungsplätze zu schaffen.**

Der Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen aufgrund der wiederholten Überbelegung steht fest. Hinterfragt wurde im gemeinsamen Kindergarten-Ausschuss, in welchem Umfang und ab wann eine 5. Gruppe in Form einer Wald-/Naturgruppe eingerichtet wird.

Der gemeinsame Kindergarten-Ausschuss kam darüber überein, dass eine 5. GT-Gruppe als Wald-/Naturgruppe so bald wie möglich (realistisch im Frühjahr 2022) eingerichtet wird. Diese soll weitere 20 Betreuungsplätze schaffen

B) 1.1. Umfang des Betreuungsbedarfs über 3-Jähriger

Nachdem der Umfang des Betreuungsbedarfs von Jahr zu Jahr stieg, wurde das Angebot kontinuierlich ausgebaut. Die Öffnungszeiten des Kindergartens entsprechen nun der überwiegenden Mehrzahl der Bedarfe.

Auch die GT-Plätze werden stark nachgefragt und gebucht. Der Kindergarten St. Martinus ist daher für bis zu 50 GT-Plätze ausgelegt. Zurzeit werden 40 GT Plätze angeboten.

Insgesamt stellt sich die Nachfrage wie folgt dar:

Angebot	Kinder ab Sept. 2021	inkl. Neuanmeldungen ab Sept 2021
Modul A - Regelbetreuung	38	52
Modul B - verl. Öffnungszeiten	12	22
Modul C - Ganztagesbetreuung kurz	11	16
Modul D - Ganztagesbetreuung 1	6	7
Modul E - Ganztagesbetreuung 2	7	10
Summe	74 (77)	107 (108)

33 GT-Plätze

Es liegen Anmeldungen für 33 GT-Plätze vor. Die 40 GT Plätze sind also auch nächstes Jahr ausreichend.

In den letzten Jahren wurde das Angebot immer wieder entsprechend der Elternwünsche angepasst.

So wurden zum Jahr 14/15 die Betreuungszeiten als Annäherung an die Betreuung im „Papperlapapp“ am Di. und Mi. bis 14.30 Uhr und zum Jahr 2017/2018 zusätzlich am Freitag auf 14.30 Uhr ausgeweitet.

Zum Jahr 2019/2020 wurden die Öffnungszeiten dann erneut angepasst, so dass nun eine Betreuung von 47,5h pro Woche (Mo bis Do von 07.00 bis 17.00 Uhr und Fr. 07.00 bis 14.30 Uhr) möglich ist.

Die durchgeführte Bedarfsumfrage zeigte, dass damit die allermeisten Bedarfe gedeckt sind. Konkret ergab die Umfrage dieses Jahr folgenden zusätzlichen Betreuungsbedarf:

Gemeldeter weiterer Betreuungsbedarf im Kindergarten

Bedarf	Anzahl Kinder
Längere Betreuung freitags bis 16.00/17.00 Uhr	5
Regelbetreuung mit Wahlweise Mittagessen	1
Geschlossenes Konzept	1
Natur-/Waldgruppe	3

Das Ergebnis zeigt, dass kaum weitere Betreuungsbedarfe bestehen.

Ergebnis aus dem paritätischen Ausschuss vom 23.03.2021

zu B) 1.: Betreuungsplatzbedarf der über 3-jährigen Kinder

Bei voraussichtlich 107 Kindern im Kindergarten und steigender Kinderzahl in Bodnegg sind **weitere Betreuungsplätze erforderlich**. Es soll ab Frühjahr 2022 zusätzlich eine Natur-/Waldgruppe eingeführt werden.

zu B) 1.1.: Umfang des Betreuungsbedarfs über 3-Jähriger

Der Umfang des Betreuungsangebots (Öffnungszeiten, Betreuungsformen) muss nicht angepasst werden

B) 2. Kleinkinder bis 3 Jahren

Die Kinderkrippe „Papperlapapp“ hat zum 01.08.2013 mit 2 Krippengruppen den Betrieb aufgenommen. Zum 01.03.2015 wurde eine 3. Gruppe mit 10 Plätzen als Teilzeitkrippengruppe geöffnet. Derzeit bestehen im Kinderhaus „Papperlapapp“ somit 30 Betreuungsplätze, wovon bis zum Oktober 2021 29 Plätze belegt sind. Zurzeit werden aufgrund von Corona alle Kinder in einer Gruppe betreut, ab Juni kommt dann wieder die zweite Gruppe dazu.

Da in der Kinderkrippe „Papperlapapp“ Kinder unregelmäßig ohne Anmeldestichtag, abhängig von den Geburtenzahlen und ohne lange Vorlaufzeit aufgenommen werden, ist eine zuverlässige Prognose über den zukünftigen Betreuungsbedarf schwierig.

Die 30 verfügbaren Plätze sind für das Kindergartenjahr 2021/2022 gerade noch ausreichend. Zuletzt konnten nur noch Kinder aus Bodnegg aufgenommen werden, da die Nachfrage auch von Bodnegger Familien hoch ist. Auswärtige Kinder mussten abgelehnt werden. Dies wird aufgrund der steigenden Kinderzahlen in Bodnegg auch in Zukunft so bleiben.

B) 2.1 Umfang des Betreuungsbedarfs für Kleinkinder unter 3 Jahren

Die Umfrage ergab, bis auf den einzelnen Wunsch, ein Betreuungsmodell wie im Kindergarten St. Martinus anzubieten, keine weiteren Wünsche.

Ergebnis aus dem paritätischen Ausschuss vom 23.03.2021 zu B) 2 Betreuungsplatzbedarf der unter 3 Jährigen

Nach aktuellem Stand ist das bestehende Platzangebot von bis zu 30 Kindern bis jetzt ausreichend und bedarfsgerecht. Es sind noch keine weiteren Betreuungsplätze erforderlich. In Zukunft muss aber voraussichtlich erweitert werden, da die Kinderzahl in Bodnegg aufgrund der Neubaugebiete weiter steigt.

In dem geplanten Wald-/Naturkindergarten soll auch eine Gruppe mit 10 Plätzen für Krippenkinder eingerichtet werden, sodass man dann über insgesamt 40 Krippenplätze verfügt. Für die Zukunft muss geschaut werden, ob 40 Betreuungsplätze ausreichen.

zu B) 2.1 Umfang des Betreuungsbedarfs für Kleinkinder unter 3 Jahren

Es ist kein relevanter Mehrbedarf an Betreuungszeiten gegeben.

D) Elternbeiträge

D) 1. Kindergarten St. Martinus

Allgemeiner Konsens und auch in den Kindergärtenverträgen geregelt ist nach wie vor, dass die Elternbeiträge weiterhin der gemeinsamen Empfehlung der Vertreter des Gemeindetages, Städtetags (KLV) und die Kirchenleitungen sowie die kirchlichen Fachverbände (4KK) in Baden-Württemberg entsprechen.

Es liegen noch keine Empfehlungen vor. Daher kann die Höhe der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 noch nicht beraten werden.

Der Beschluss über deren Höhe muss daher auf eine kommende Sitzung verschoben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kindergarten-Bedarfsplanung 2021/2022 wird zugestimmt.



Kom.EMS: Kommunales Energiemanagement mit System – Modellregion Gullen
- Jahresenergiebericht

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 16.04.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 794.09

Sachverhalt:

„Nur wer seinen Energieverbrauch kennt und weiß, wofür welche Energiemengen nötig sind, kann Einsparpotenziale entdecken und erschließen.“¹

Mit Beschluss des Klimaschutzkonzeptes wurde im Gemeindeverwaltungsverband Gullen grundsätzlich beschlossen ein kommunales Energiemanagement (KEM) einzuführen. Darüber hinaus verpflichtet der § 7b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg nun alle Kommunen ihren Energieverbrauch zu dokumentieren und Bericht zu erstatten. Im Sommer 2020 haben sich die Verwaltungsspitzen der Verbandsgemeinden des GVV Gullen deshalb dazu entschieden, das Angebot des Umweltministeriums Baden-Württembergs anzunehmen und als GVV Gullen eine eigenständige Modellregion zur Einführung eines KEM zu werden. Dieses Modellprojekt wird von der Landenergieagentur (KEA-BW) begleitet und der Klimaschutzmanager des GVV Gullen fungiert als zentraler Ansprechpartner.

Kommunales Energiemanagement beinhaltet u.a. die Bereiche der monatlichen Erfassung und Überwachung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs, die Beratung des Betriebspersonals in Fragen der Betriebsführung und die Gebäudeanalyse zur Planung von Einspar- und Sanierungsmaßnahmen. Folgende wesentlichen Haupteffekte eines Energiemanagements führt die KEA-BW auf:

- Senkung der Energie- und Wasserkosten kommunaler Liegenschaften durch nichtinvestive Maßnahmen
- Kommunen erhalten eine fundierte Datenbasis als Grundlage für Investitionsentscheidungen
- Erfolgreiches KEM verbessert das Klima- und Energiebewusstsein der Verwaltung und der Bevölkerung
- Erfolgreiches KEM öffnet die Tür für weitere Energie- und Klimaaktivitäten der Kommune

Kom.EMS (Kommunales Energiemanagement mit System):

Die KEA-BW stellt den Gemeinden im Rahmen des Modellprojekts ein Werkzeug zur Einführung eines kommunalen Energiemanagements zur Verfügung, das Kom.EMS (Kommunales Energiemanagement mit System).

Um die notwendigen Grundlagen für die Einführung des KEM zu schaffen, musste ein Energieteam gebildet werden, die beteiligten Akteure informiert werden und eine Dienstanweisung Energie erlassen werden. Diese Dienstanweisung bildet die Strukturen

¹ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Kommunales Energiemanagement

des KEM ab und beinhaltet Regeln für die Nutzung und den Betrieb kommunaler Liegenschaften.

In einem ersten Schritt wurden bestimmte kommunale Liegenschaften priorisiert, die zu Beginn in das KEM eingebunden werden. Bedeutend sind hier Liegenschaften, die 30 % des Gesamtenergie- und Wärmeverbrauchs der Kommune abdecken. In Bodnegg wurden dafür die Liegenschaften des Bildungszentrums Bodnegg (Grundschule, Werkrealschule und Realschule) ausgewählt. Für diese Liegenschaften wurden die Anlagentechniken erfasst und die Betriebs- und Regeleinstellungen dokumentiert. Darüber hinaus wurden die Nutzungsflächen und die Nutzungszeiten der Liegenschaften im System eingepflegt. In einem weiteren Schritt sollen so nach und nach alle kommunalen Liegenschaften erfasst werden.

Anhand von Verbrauchabrechnungen und Ablesewerten der kommunalen Liegenschaften können die Verbräuche unterschiedlicher Jahre miteinander verglichen und Optimierungspotenziale sowie Erfolge aufgezeigt werden. Aus den Verbrauchsrechnungen und Ablesewerte der Jahre 2018 – 2020 wurde der erste Jahresenergiebericht der Gemeinde Bodnegg erstellt. Der Jahresenergiebericht 2020 ist als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Neben dem systematischen Aufbau eines Energiemanagements bietet Kom.EMS die Möglichkeit das eingeführte Energiemanagement anhand transparenter Kriterien zu bewerten. In einem Erstzertifizierungsverfahren wird das eingeführte KEM der Gemeinde bewertet. Die Gemeinde Bodnegg kann mit einer Zertifizierung der Qualitätsstufe Basis im Mai 2021 rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des kommunalen Energiemanagements sowie den Jahresenergiebericht 2020 zur Kenntnis.

Anlage 1: Jahresenergiebericht 2020



Jahresenergiebericht 2020

Gemeinde Bodnegg

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Vorwort.....	3
2	Ziele des Energieberichts	3
3	Verbrauch.....	4
4	Kosten.....	5
5	CO ₂ - Emissionen.....	6
6	Liegenschaftsübersicht / Flächenentwicklung.....	7
7	Liegenschaftsübersicht Verbrauch	8
7.1	Wärme	8
7.2	Strom	9
7.3	Wasser.....	10
7.4	Straßenbeleuchtung.....	11
8	Liegenschaftsübersicht Kosten.....	12
8.1	Wärme	12
8.2	Strom	13
8.3	Wasser.....	14
8.4	Straßenbeleuchtung.....	15
9	Anhang.....	16

1 Einführung und Vorwort

Die Gemeinde Bodnegg hat im Jahr 2021 im Rahmen der Einführung eines systematischen Energiemanagements einen Jahresenergiebericht erstellt.

Der Bericht gibt einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der Energie- und Wasserverbräuche, der Kosten, Preise und der daraus resultierenden Emissionen. An Hand von Verbrauchskennwerten, Verbrauchsentwicklungen und spezifischen Preisen findet eine quantitative Bewertung der Objekte statt, die eine Identifikation von Schwachstellen und zukünftigen Handlungsschwerpunkten erlaubt.

Der Energiebericht ist damit ein Werkzeug, um den Energieverbrauch langfristig zu kontrollieren und darüber hinaus Energiesparmaßnahmen vorzubereiten bzw. nach der Durchführung deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Der vorliegende Energiebericht dokumentiert die Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2020. Die genannten Zahlenwerte beziehen sich auf folgende Zeiträume:

„Berichtszeitraum“	01.01.2020	bis	31.12.2020
„Vorjahr“	01.01.2019	bis	31.12.2019
„Basisjahr“	01.01.2018	bis	31.12.2018

Die geltenden Verbräuche und Kosten wurden vorwiegend aus vorliegenden Abrechnungen, zum Teil aus Zählerablesungen gewonnen.

Die bewertenden Aussagen zu den vorgefundenen Verbrauchskennzahlen im Vergleich mit den in der Literatur (VDI-Richtlinie 3807) genannten Ziel- und Mittelwerten sind lediglich als erste grobe Einschätzung zu verstehen, die Hinweise auf weitere Analyseschwerpunkte gibt. Eine über den Vergleichswerten liegende Kennzahl kann eine Vielzahl von Gründen haben, von denen der Umgang der Verantwortlichen mit dem Gebäude und den technischen Anlagen sowie das Verhalten der Nutzer nur zwei mögliche Ursachen sind.

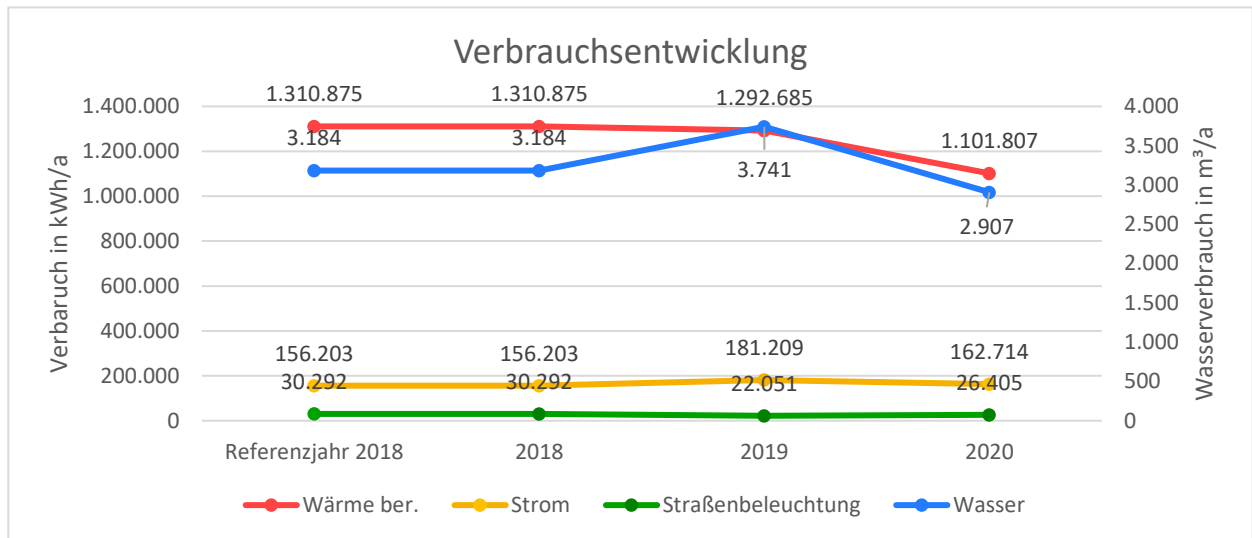
2 Ziele des Energieberichts

Mit dem vorliegenden Energiebericht sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Erarbeitung eines einheitlichen Informations- und Kontrollinstrumentes für die Verwaltung,
- Übersichtliche nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der Verbräuche, der Verbrauchskosten und der verbrauchsbedingten Umweltauswirkungen (Emissionen),
- Darstellung der Schwachstellen im Gebäudebestand,
- Ableitung von Verbesserungen im organisatorischen und investiven Bereich.

3 Verbrauch

Die Entwicklung von Strom- und Wasserverbrauch sowie des witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs in den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:



Jahresverbräuche

Wärme	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Verbrauch unber.	1.076.860	1.076.860	1.150.028	1.010.353	kWh/a
Faktor ber. Standort	1,22	1,22	1,12	1,09	
Verbrauch ber. Standort	1.310.875	1.310.875	1.292.685	1.101.807	kWh/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	-18191	-209069	kWh
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	-1,4%	-15,9%	%

Strom	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Verbrauch	156.203	156.203	181.209	162.714	kWh/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	25.007	6.511	kWh
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	16,0%	4,2%	%

Wasser	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Verbrauch	3.184	3.184	3.741	2.907	m³/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	557	-276	m³
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	17,5%	-8,7%	%

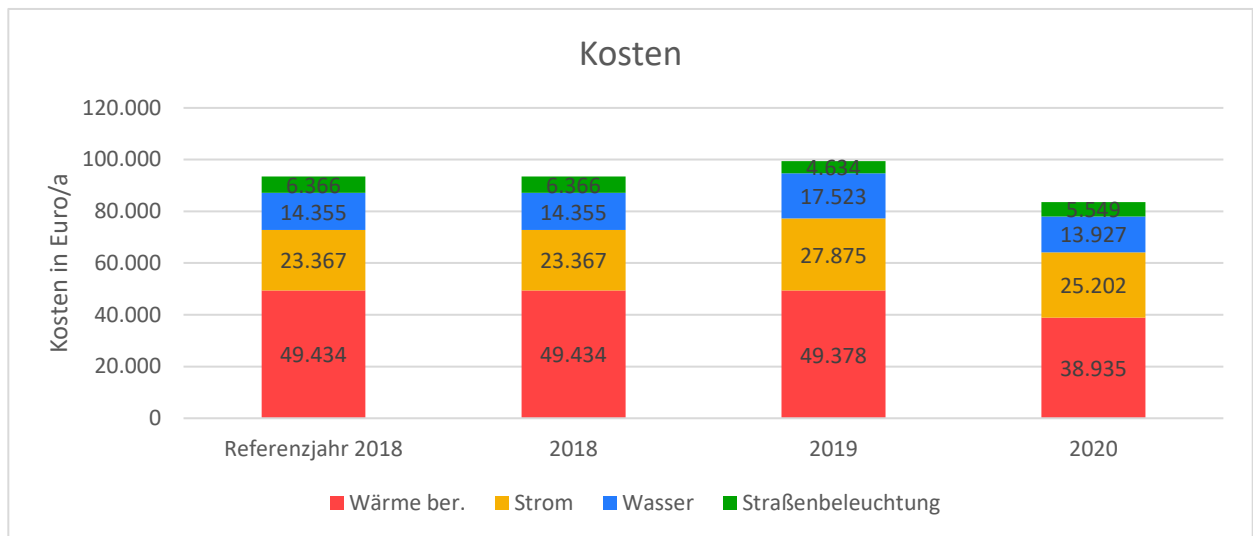
Straßenbeleuchtung	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Verbrauch	30.292	30.292	22.051	26.405	kWh/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	-8.242	-3.887	kWh
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	-27,2%	-12,8%	%

Flächenentwicklung

Jahr	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Flächenentwicklung	14.533	14.533	14.533	14.533	m²
Entwicklung zu Referenzjahr	0	0	0	0	m²
Entwicklung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	%

4 Kosten

Die verbrauchsgebundenen Kosten für Energie und Wasser für die untersuchten Objekte schlüsseln sich wie folgt auf:



Kosten

Wärme	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Kosten unber.	-	40.609	43.928	35.704	Euro/a
Faktor ber. Standort	1,22	1,22	1,12	1,09	
Kosten ber. Standort	49.434	49.434	49.378	38.935	Euro/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	-56	-10498	Euro
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	-0,1%	-21,2%	%

Strom	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Kosten	23.367	23.367	27.875	25.202	Euro/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	4.509	1.835	Euro
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	19,3%	7,9%	%

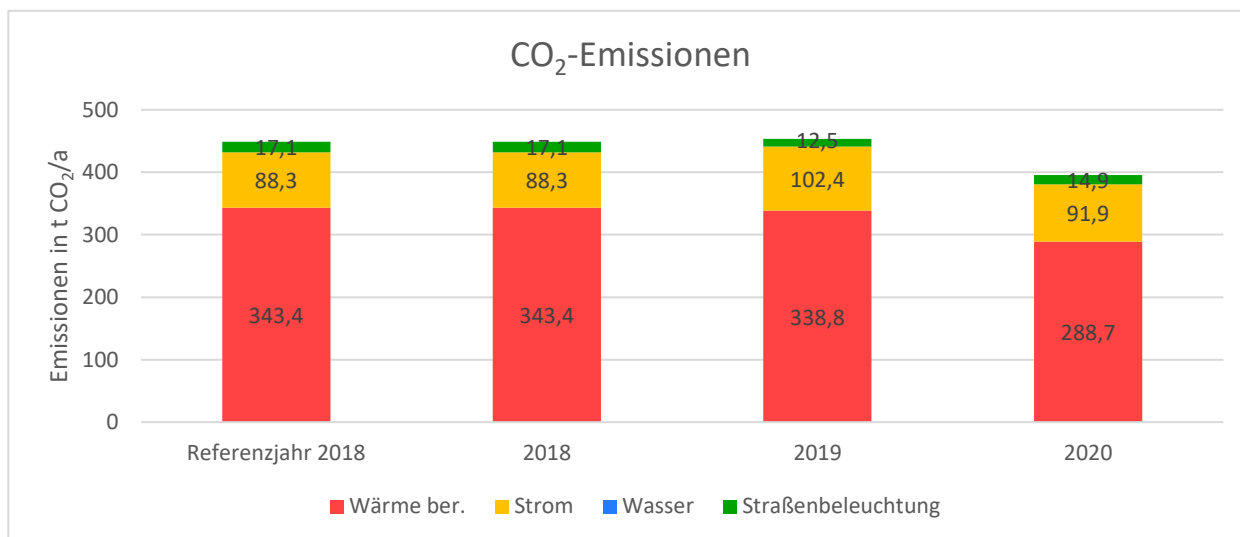
Wasser	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Kosten	14.355	14.355	17.523	13.927	Euro/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	3.168	-428	Euro
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	22,1%	-3,0%	%

Straßenbeleuchtung	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Kosten	6.366	6.366	4.634	5.549	Euro/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	-1.732	-817	Euro
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	-27,2%	-12,8%	%

Gesamt	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
Kosten unber.	84.697	84.697	93.961	80.382	Euro/a
Kosten ber.	93.522	93.522	99.410	83.614	Euro/a
Einsparung zu Referenzjahr	0	0	5.889	-9.908	Euro
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	6,3%	-10,6%	%

5 CO₂- Emissionen

Auf Basis der Energieverbräuche und des spezifischen Emissionsfaktors des jeweiligen Energieträgers lassen sich die umweltrelevanten Emissionen ermitteln. Der spezifische Emissionsfaktor berücksichtigt neben CO₂ auch andere klimaschädliche Emissionen, die umgerechnet auf ihr CO₂-Äquivalent berücksichtigt werden. Die Emissionen für die untersuchten Objekte schlüsseln sich wie folgt auf:



CO₂-Emissionen

Wärme	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
CO ₂ -Emissionen unber.	-	282,1	301,4	264,7	t CO ₂ /a
Faktor ber. Standort	1,22	1,22	1,12	1,09	
CO ₂ -Emissionen ber. Stand.	343,4	343,4	338,8	288,7	t CO ₂ /a
Einsparung zu Referenzjahr	0,0	0,0	-4,6	-54,7	t CO ₂
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	-1,3%	-15,9%	%

Strom	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
CO ₂ -Emissionen	88,3	88,3	102,4	91,9	t CO ₂ /a
Einsparung zu Referenzjahr	0,0	0,0	14,1	3,7	t CO ₂
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	16,0%	4,2%	%

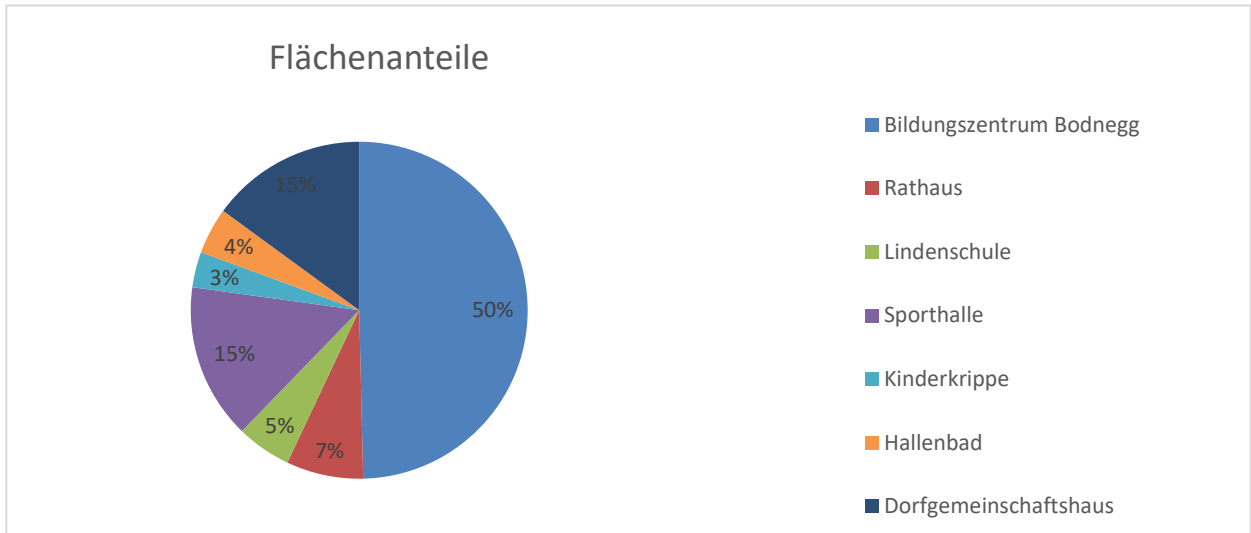
Wasser	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
CO ₂ -Emissionen	-	-	-	-	t CO ₂ /a
Einsparung zu Referenzjahr	-	-	-	-	t CO ₂
Einsparung zu Referenzjahr	-	-	-	-	%

Straßenbeleuchtung	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
CO ₂ -Emissionen	17,1	17,1	12,5	14,9	t CO ₂ /a
Einsparung zu Referenzjahr	0,0	0,0	-4,7	-2,2	t CO ₂
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	-27,2%	-12,8%	%

Gesamt	Referenzjahr 2018	2018	2019	2020	
CO ₂ -Emissionen unber.	387,5	387,5	416,3	371,6	t CO ₂ /a
CO ₂ -Emissionen ber.	448,8	448,8	453,7	395,6	t CO ₂ /a
Einsparung zu Referenzjahr	0,0	0,0	4,9	-53,2	t CO ₂
Einsparung zu Referenzjahr	0,0%	0,0%	1,1%	-11,9%	%

6 Liegenschaftsübersicht / Flächenentwicklung

Die Entwicklung der Flächen der einzelnen Objekte und die Flächenanteile ergibt sich wie folgt:

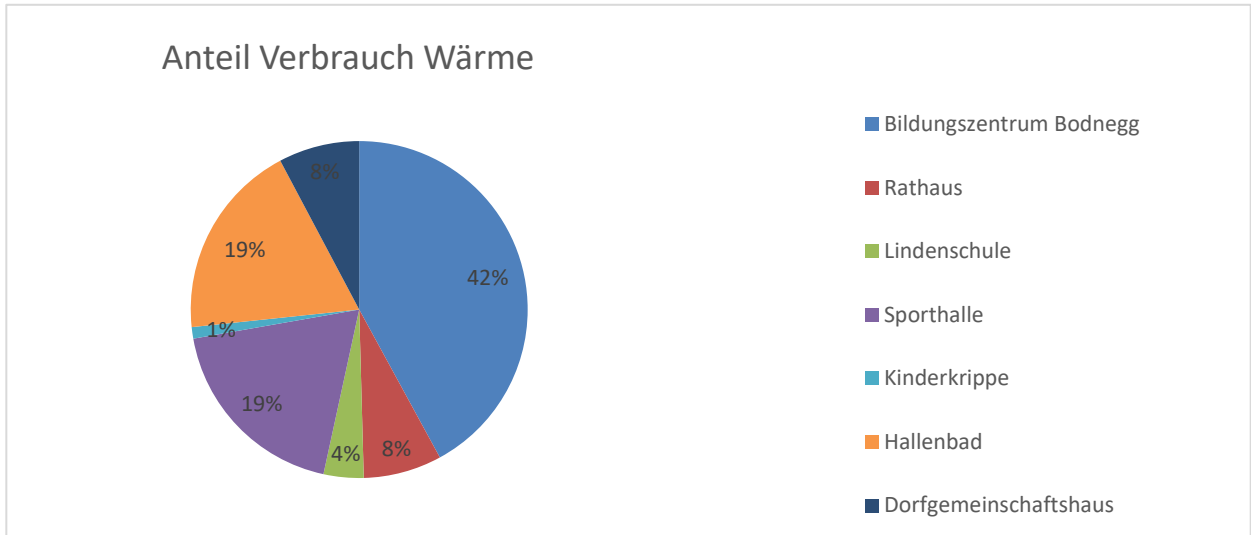


Objekt	Adresse	Nutzungsart	Fläche	Fläche	Fläche	Anteil
			2018 m ²	2019 m ²	2020 m ²	2020 %
Alle Objekte	-	-	14.533	14.533	14.533	100%
Bildungszentrum Bodnegg	Dorfstr. 34	Grund-, Haupt- und Realschulen	7.212	7.212	7.212	50%
Rathaus	Dorfstr. 18	Rathäuser	1.074	1.074	1.074	7%
Lindenschule	Pfarrweg 4	Sonderschulen	763	763	763	5%
Sporthalle	Dorfstr. 19	Turn- und Sporthallen	2.168	2.168	2.168	15%
Kinderkrippe	Dorfstr. 20	Kindergärten	495	495	495	3%
Hallenbad	Dorfstr. 36	Schwimmhallen	647	647	647	4%
Dorfgemeinschaftshaus	Kaplaneiweg 4	Gemeinschaftshäuser	2.174	2.174	2.174	15%

7 Liegenschaftsübersicht Verbrauch

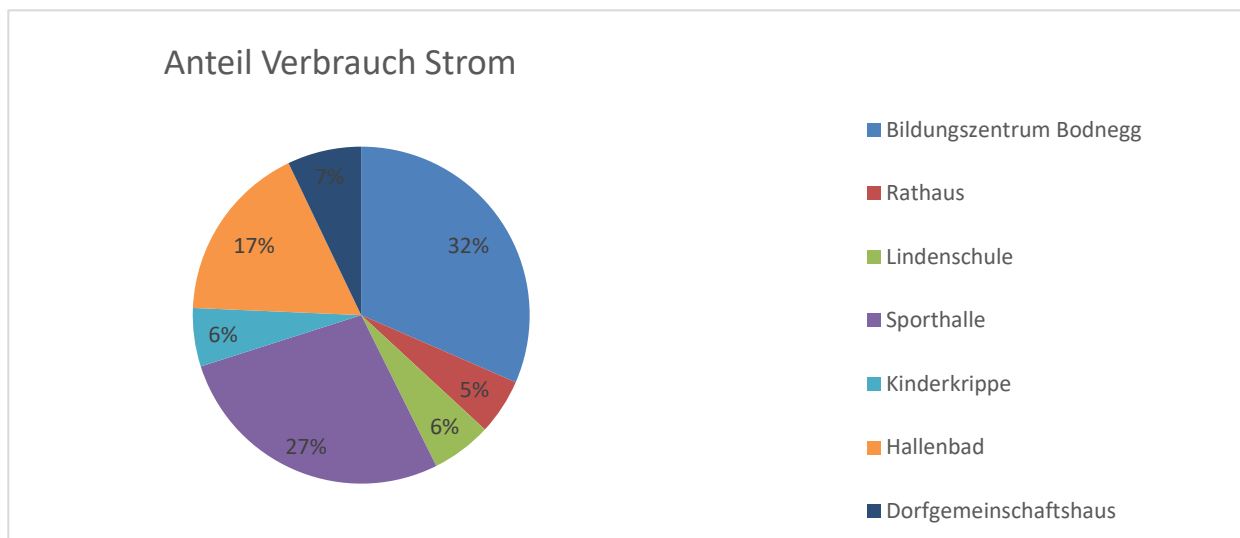
In nachfolgenden Tabellen werden die Verbrauchskosten der einzelnen Objekte und der Straßenbeleuchtung dargestellt.

7.1 Wärme



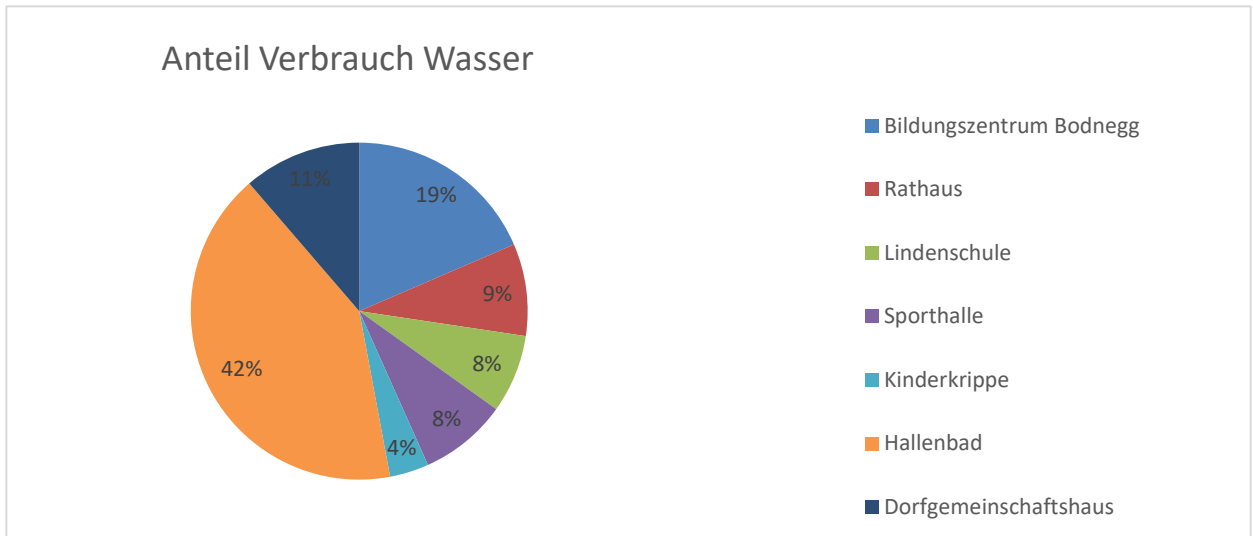
Objekt	Verbrauch ber. Standort	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Referenzjahr	spez. Verbrauch ber. Potsdam	Benchmark
	kWh		%	%		
	2020	2020	2020 zu 2019	2020 zu 2018	2020	Klasse A bis G
Alle Objekte	1.101.807	100%	-14,8%	-15,9%	-	-
Bildungszentrum Bodnegg	463.336	42%	-12,8%	-17,9%	71	A
Rathaus	82.826	8%	-7,7%	-20,2%	86	C
Lindenschule	42.296	4%	-12,0%	68,7%	62	A
Sporthalle	207.390	19%	-14,4%	-18,8%	106	C
Kinderkrippe	12.167	1%	-0,8%	-12,3%	27	A
Hallenbad	208.289	19%	-25,4%	-27,1%	358	D
Dorfgemeinschaftshaus	85.504	8%	-4,7%	35,6%	44	A

7.2 Strom



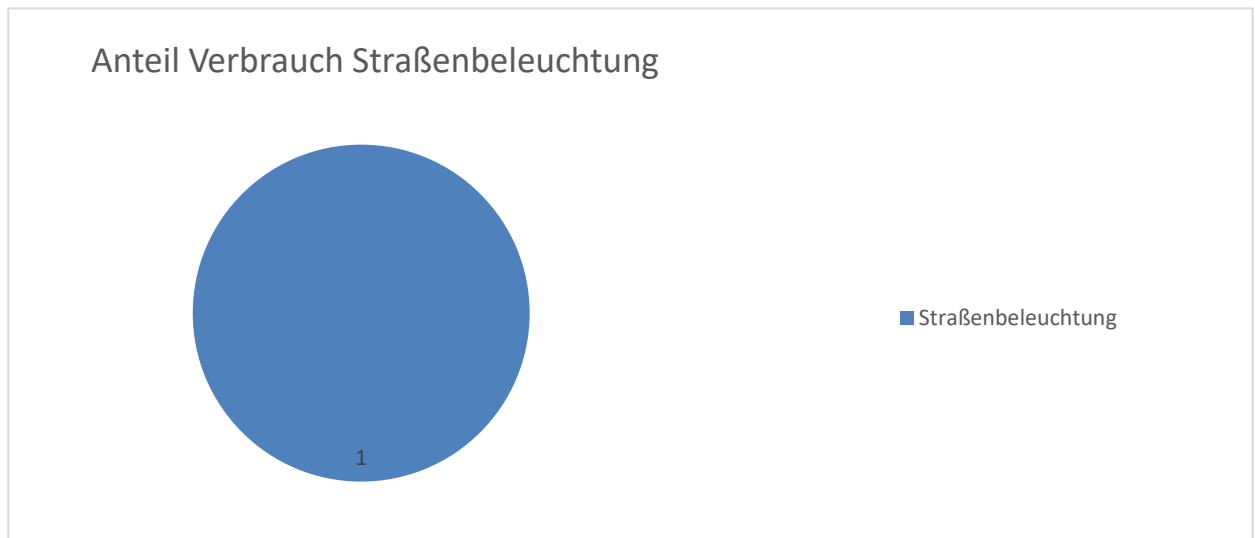
Objekt	Verbrauch	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	spez. Verbrauch	Benchmark
	kWh 2020	% 2020	% 2020 zu 2019	% 2020 zu 2018	kWh/m²a 2020	Klasse A bis G 2020
Alle Objekte	162.714	100%	-10,2%	4,2%	-	-
Bildungszentrum Bodnegg	51.299	32%	-17,2%	-11,0%	7	A
Rathaus	8.705	5%	-15,1%	21,1%	8	A
Lindenschule	9.394	6%	-7,4%	37,2%	12	B
Sporthalle	44.618	27%	12,1%	98,4%	21	C
Kinderkrippe	9.125	6%	2,4%	-14,2%	18	B
Hallenbad	28.020	17%	-24,8%	-22,9%	43	A
Dorfgemeinschaftshaus	11.554	7%	-10,4%	-23,3%	5	A

7.3 Wasser



Objekt	Verbrauch	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	spez. Verbrauch	Benchmark
	m ³ 2020	% 2020	% 2020 zu 2019	% 2020 zu 2018	l/m ² a 2020	Klasse A bis G 2020
Alle Objekte	2.907	100%	-22,3%	-8,7%	-	-
Bildungszentrum Bodnegg	539	19%	-19,3%	-12,0%	75	B
Rathaus	257	9%	125,6%	59,7%	239	F
Lindenschule	218	8%	-25,2%	2,5%	286	F
Sporthalle	245	8%	-29,4%	-21,0%	113	A
Kinderkrippe	109	4%	-7,9%	-4,2%	220	A
Hallenbad	1.210	42%	-31,7%	-28,6%	1.871	C
Dorfgemeinschaftshaus	329	11%	-23,7%	311,1%	151	C

7.4 Straßenbeleuchtung

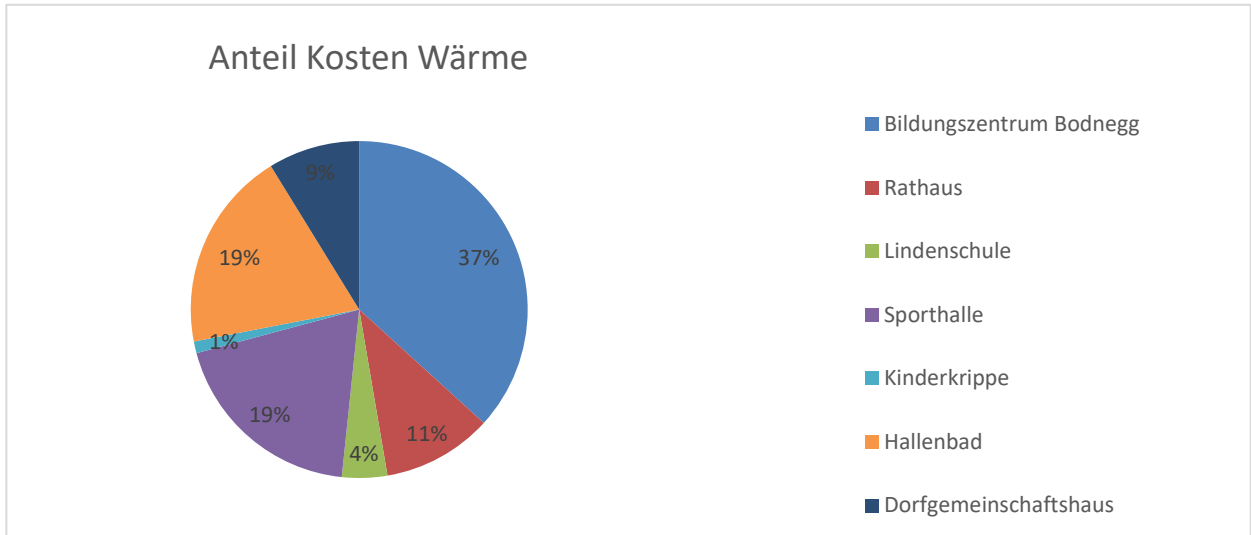


Objekt	Verbrauch	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	-	-
	kWh	%	%	%	-	-
	2020	2020	2020 zu 2019	2020 zu 2018	-	-
Alle Objekte	26.405	100%	19,7%	-12,8%	-	-
Straßenbeleuchtung	26.405	100%	19,7%	-12,8%	-	-

8 Liegenschaftsübersicht Kosten

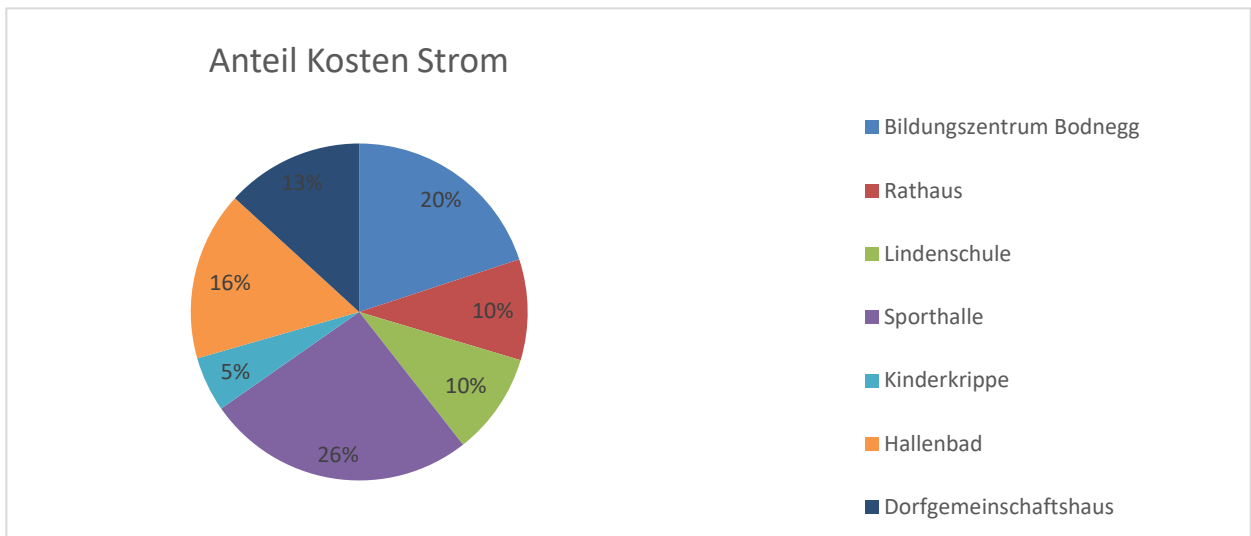
In nachfolgenden Tabellen werden die Verbrauchskosten der einzelnen Objekte und der Straßenbeleuchtung dargestellt.

8.1 Wärme



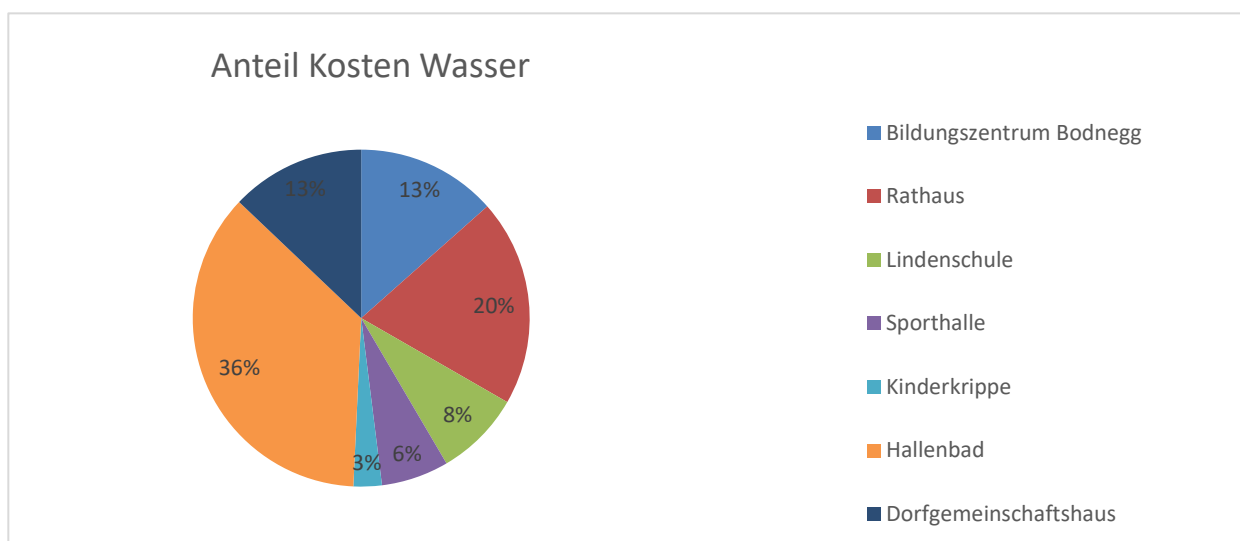
Objekt	Kosten ber. Standort	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	spez. Kosten	
	Euro		%	%		
	2020	2020	2020 zu 2019	2020 zu 2018	2018	-
Alle Objekte	38.935	100%	-21,1%	-21,2%	0,035	-
Bildungszentrum Bodnegg	14.309	37%	-27,2%	-31,4%	0,031	-
Rathaus	4.112	11%	-7,7%	-6,8%	0,050	-
Lindenschule	1.692	4%	-12,0%	68,7%	0,040	-
Sporthalle	7.466	19%	-16,7%	-21,0%	0,036	-
Kinderkrippe	438	1%	-3,4%	-12,3%	0,036	-
Hallenbad	7.498	19%	-27,4%	-29,8%	0,036	-
Dorfgemeinschaftshaus	3.420	9%	-4,7%	35,6%	0,040	-

8.2 Strom



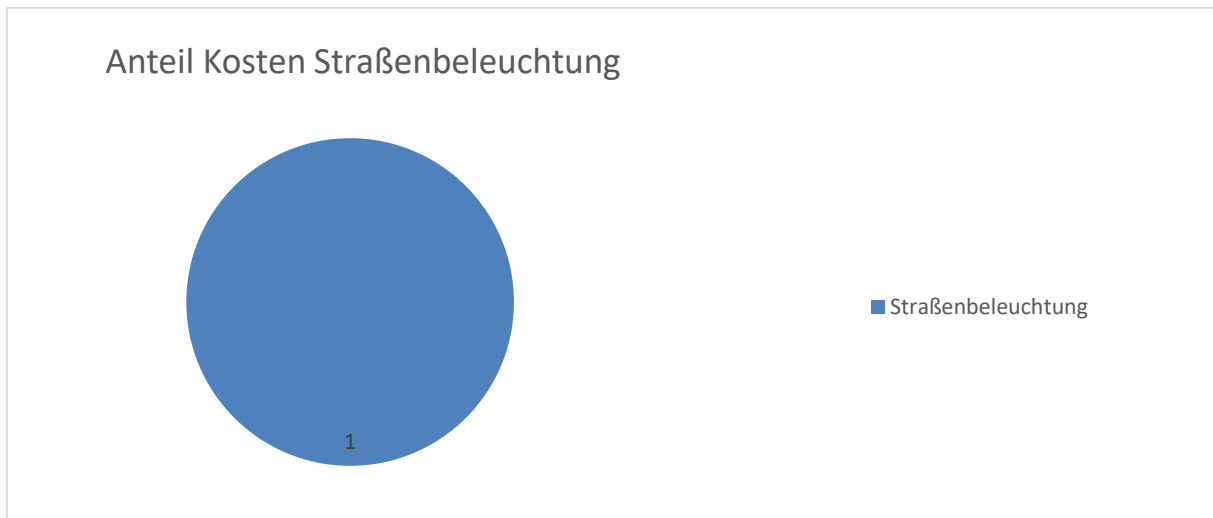
Objekt	Kosten	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	spez. Kosten	
	Euro	%	%	%	Euro/kWh	-
	2020	2020	2020 zu 2019	2020 zu 2018	2020	-
Alle Objekte	25.202	100%	-9,6%	7,9%	0,155	-
Bildungszentrum Bodnegg	5.027	20%	-17,2%	-11,0%	0,098	-
Rathaus	2.437	10%	-15,1%	31,5%	0,280	-
Lindenschule	2.473	10%	-7,4%	37,2%	0,263	-
Sporthalle	6.514	26%	12,1%	98,4%	0,146	-
Kinderkrippe	1.332	5%	2,4%	-14,2%	0,146	-
Hallenbad	4.091	16%	-24,8%	-22,9%	0,146	-
Dorfgemeinschaftshaus	3.328	13%	-10,4%	-15,1%	0,288	-

8.3 Wasser



Objekt	Kosten	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	spez. Kosten	
	Euro	%	%	%	Euro/m ³	-
	2020	2020	2020 zu 2019	2020 zu 2018	2020	-
Alle Objekte	13.927	100%	-20,5%	-3,0%	4,790	-
Bildungszentrum Bodnegg	1.874	13%	-19,3%	21,5%	3,481	-
Rathaus	2.764	20%	27,6%	17,0%	10,746	-
Lindenschule	1.148	8%	-25,2%	-4,7%	5,258	-
Sporthalle	902	6%	-31,9%	-8,4%	3,682	-
Kinderkrippe	378	3%	-7,9%	31,7%	3,471	-
Hallenbad	5.063	36%	-31,7%	-28,6%	4,183	-
Dorfgemeinschaftshaus	1.796	13%	-23,7%	102,8%	5,463	-

8.4 Straßenbeleuchtung



Objekt	Kosten	Anteil	Änderung zum Vorjahr	Änderung zum Basisjahr	spez. Kosten	
	Euro	%	%	%	Euro/kWh	-
	2020	2020	2020 zu 2019	2020 zu 2018	2020	-
Alle Objekte	5.549	100%	19,7%	-12,8%	0,210	-
Straßenbeleuchtung	5.549	100%	19,7%	-12,8%	0,210	-

9 Anhang

9.1 Allgemeines

Der Energiebericht erfasst die Verbräuche aller einbezogenen kommunalen Gebäude und Einrichtungen (Objekte). Er gibt einen Überblick über den Verbrauch der Energieträger (z.B. Strom, Erdgas), unterschieden in die jeweilige Verwendung („Licht + Kraft“ und „Wärme“) und die dadurch entstandenen Energiekosten. Zusätzlich sind der Trinkwasserverbrauch und die damit verbundenen Kosten aufgeführt.

Durch den Vergleich des aktuellen Berichtsjahres mit dem Vor- bzw. Basisjahr wird die Entwicklung des Energieverbrauchs dokumentiert. Damit liegt eine gute Datengrundlage vor, um Entscheidungen, über notwendige Einsparmaßnahmen zu treffen bzw. deren Wirksamkeit zu überprüfen.

9.2 Grundlagen und Definitionen

Inhaltsübersicht

- 1 Berechnungsgrundlage
 - 1.1 Verbrauchsdaten
 - 1.2 Verbrauchskennwerte
 - 1.3 Kosten
 - 1.4 Emissionen

- 2 Datenerfassung und -auswertung
 - 2.1 Methodik der Datenerfassung
 - 2.2 Beurteilung der Verbrauchswerte

- 3 Glossar

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Verbrauchsdaten

Umrechnungsfaktoren für die Bestimmung der Energieverbräuche

Um den Energieverbrauch bei unterschiedlichen Energieträgern vergleichbar zu machen, müssen diese auf eine gemeinsame Mengeneinheit bezogen werden. Als gemeinsame Basis eignet sich die Einheit „Kilowattstunde“ [kWh], also die Menge der Energie. In der folgenden Tabelle sind die Energiewerte - Umrechnungsfaktoren - der einzelnen Energieträger aufgeführt.

Umrechnungsfaktoren von Mengeneinheiten verschiedener Energieträger in [kWh]:

Energieträger	Mengeneinheit	Heizwert*
Strom	kWh	1 kWh/kWh
Flüssiggas	Liter	6,57 kWh/l
Fernwärme	MWh	1.000 kWh/MWh
Erdgas	kWh _{Ho}	ca. 0,9 kWh/kWh _{Ho}
Hackschnitzel	MWh	1.000 kWh/MWh
Heizöl	Liter	10 kWh/l
Holzpellets	MWh	1.000 kWh/MWh

*Umrechnungsfaktoren bezogen auf den unteren Heizwert (H_u)

Berechnungsgrundlagen der Energie- und Wasserverbräuche

Um Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden unterschiedlicher Größe - in verschiedenen Regionen gelegen - vergleichbar zu machen, ist es notwendig, diese standardisiert zu erfassen und auszuwerten.

Energieverbrauchswerte werden nach dem tatsächlich gemessenen Verbrauch berechnet. Die in den folgenden Abschnitten dargestellten Formeln dienen zur Berechnung der Energieverbrauchswerte und entsprechen der in der VDI-Richtlinie „Energieverbrauchskennwerte für Gebäude“ (VDI 3807) gegebenen Empfehlung.

Korrektur des Strom- und Wasserverbrauchs auf den Bezugszeitraum

Alle im Bericht angegebenen Energieverbrauchswerte für Licht- und Kraftstrom sowie Wasser werden, um vergleichbar zu sein, auf einen festen Bezugszeitraum - Kalenderjahr - umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt linear anhand folgender Gleichung:

$$E_v = E_{vg} \cdot \frac{365}{Z_v}, \quad \text{wobei gilt:}$$

E_v	bereinigter Energieverbrauch in kWh
E_{vg}	gemessener Energieverbrauch in kWh
Z_v	Anzahl der Tage, an denen der Energieverbrauch gemessen wurde

Witterungsbedingte Bereinigung des Heizenergieverbrauchs

Um eine Vergleichbarkeit zu schaffen, muss auch der Wärmeenergieverbrauch normiert werden. Die witterungsbedingte Korrektur erfolgt anhand der Größe „Heizgradtage“, die ein Maß für den Wärmebedarf darstellt. Sie erfolgt nach der Gleichung

$$E_{vH} = E_{vg} \cdot \frac{G_{15m}}{G_{15}}, \quad \text{wobei gilt:}$$

E_{vH}	bereinigter Energieverbrauch in kWh
E_{vg}	gemessener Energieverbrauch in kWh
G_m	Jahresgradtage in Würzburg in Kelvin * d (3883)
G_{20}	tatsächliche GTZ im Messzeitraum des Ortes

1.2 Verbrauchskennwerte

Allgemeines

Energieverbrauchskennwerte dienen als Maß für die Höhe des Energieverbrauchs von Gebäuden und Einrichtungen. Im Vergleich mit gleichartig genutzten Objekten lässt sich damit eine energiebezogene Einstufung der Gebäude/Einrichtungen vornehmen.

Voraussetzung für die Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist:

- Klassifizierung der Gebäude / Einrichtung und Zuordnung einer eindeutigen Nutzung bezogen auf eine dazugehörige Fläche und
- die Verwendung von bereinigten Energieverbräuchen.

Berechnung des Stromverbrauchskennwerts

Der Stromverbrauchskennwert berechnet sich anhand folgender Gleichung:

$$e_{VS} = \frac{E_{VS}}{A_E}, \quad \text{wobei gilt:}$$

e_{VS} Stromverbrauchskennwert in kWh/(m²a)

E_{VS} bereinigter Stromverbrauch in kWh/a

A_E Energiebezugsfläche in m²

Berechnung des Heizungsverbrauchswerts

Der Heizungsverbrauchswert berechnet sich anhand folgender Gleichung:

$$e_{VH} = \frac{E_{VH}}{A_E}, \quad \text{wobei gilt:}$$

e_{VH} Heizenergieverbrauchskennwert in kWh/(m²a)

E_{VH} bereinigter Wärmeverbrauch in kWh/a

A_E Energiebezugsfläche in m²

Berechnung des Wasserverbrauchskennwerts

Der Wasserverbrauchskennwert berechnet sich anhand folgender Gleichung:

$$v_{VW} = \frac{V_{VW}}{A_E}, \quad \text{wobei gilt:}$$

v_{VW} Wasserverbrauchskennwert in m³/(m²a)

V_{VW} auf ein Jahr hochgerechneter Wasserverbrauch in m³/(m²a)

A_E Bezugsfläche in m²

1.3 Kosten

Bei der Berechnung der Kosten für den Verbrauch der verschiedenen Energieträger müssen die unterschiedlichen Lieferbedingungen berücksichtigt werden.

Strom, Wasser und Erdgas (Ausnahme: Flüssiggastank) werden kontinuierlich geliefert und abgerechnet. Anhand geeigneter Zähler oder anhand der Abrechnungen lässt sich der Verbrauch pro Zeitintervall dieser Energieträger leicht bestimmen.

Bei Heizöl, Holzpellet und Holzhackschnitzel werden im Gegensatz dazu in regelmäßigen oder auch unregelmäßigen Abständen entsprechende Mengen zu einem bestimmten Preis bestellt und eingelagert. Der Verbrauch lässt sich anhand von Füllstandsmessern ermitteln. In Fällen wo bisher keine Füllstandsmessung erfolgt, sollte eine Messung vorgesehen werden. Wird keine Verbrauchsmessung durchgeführt, so wird er näherungsweise anhand der vorliegenden Datenbasis (z.B. den vorliegenden Rechnungen für die Öllieferungen) bestimmt.

Die Verbrauchskosten werden anhand der gemessenen bzw. bestimmten Verbrauchswerte und der im jeweils letzten gültigen Versorgungsvertrag getroffenen Preisvereinbarungen - oder bei Einzellieferungen - anhand des letzten für den Energieträger bezahlten Preises berechnet.

1.4 Emissionen

Allgemeines

Die Bereitstellung von Heizenergie beim Verbraucher erfolgt oft unmittelbar (z.B. bei einer Gastherme) aber auch mittelbar (z.B. bei Fernwärme) durch die Verbrennung fossiler Energieträger. Damit verbunden ist die Freisetzung von Verbrennungsrückständen, wovon hier CO₂ sowie die wichtigsten Vertreter aus dem Bereich der „klassischen“ Luftschadstoffe berücksichtigt werden. Die mit der Verbrennung verbundenen Emissionen sind für die einzelnen Energieträger unterschiedlich, woraus folgt, dass die Wahl des Energieträgers eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Minimierung von Emissionen spielt.

Berechnungsgrundlage der Emissionsangaben

Die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen neben der bei der Verbrennung freigesetzten Mengen der jeweiligen Stoffe auch die Emissionen, die durch Förderung und Transport der Energieträger entstehen (vorgelagerte bzw. indirekte Emissionen).

Emissionswerte in kg pro MWh eingesetzter Energie:

Energieträger	CO ₂
Erdgas	250
Flüssiggas	277
Holzpellets	27
Holzhackschnitzel	24
Heizöl	319
Strommix BRD	565

2 Erfassung und Auswertung der Daten

2.1 Methodik der Datenerfassung

Die Erfassung der Verbrauchsdaten (z.B. der Zählerstände) erfolgt mit Hilfe von vorgefertigten Formularen.

Die Erfassung der Objektdaten (z.B. beheizte Bruttogrundfläche, Zählerstandort, etc.) erfolgt im Rahmen der ersten Begehungen.

2.2 Beurteilung der Verbrauchswerte

Neben der Darstellung der Verbräuche und den damit verbundenen Kosten werden im vorliegenden Energiebericht auch Verbrauchskennwerte ausgewiesen. Verbrauchskennwerte bieten die Möglichkeit einer ersten Beurteilung der kommunalen Objekte hinsichtlich ihres Energieverbrauchs. Damit lassen sich bei Sanierungsvorhaben Prioritätenlisten erstellen sowie die Energie- und Kostenersparnisse nach erfolgter Sanierung nachweisen.

Durch die im Energiebericht farbig dargestellten Benchmarks kann die aktuelle Verbrauchssituation der Liegenschaft im Vergleich zu dem von Liegenschaften mit gleicher Nutzung auf einfache Weise erfasst werden. Als Datengrundlage für die **Vergleichskennwerte** wurden die vom Arbeitskreis "Energiemanagement" erarbeiteten „Hinweise zum Kommunalen Energiemanagement“ (veröffentlicht vom Deutschen Städtetag) herangezogen.

Auf der Basis dieser, für die verschiedenen Gebäudearten ermittelten Häufigkeitsverteilungen der Strom, Wärme- und Wasserverbrauchskennzahlen, erfolgt die im Energiebericht vorgenommene Einstufung der Ist-Verbrauchskennwerte in Klasse A (grün) bis Klasse G (rot).

Auf diese Weise lässt sich sehr schnell - auf einen Blick - erkennen, ob der Energie- und Wasserverbrauch des Gebäudes eher als niedrig bzw. eher als hoch einzustufen ist.

3 Glossar

Basisjahr: Jahr der erstmaligen Erfassung der Verbrauchswerte mit dem derzeitigen Gebäudezustand. Das Basisjahr dient als Vergleichsmöglichkeit für die Folgejahre.

Bezugsgröße: Die Bezugsgrößen (z.B. kWh/m² oder m³/m²) dienen dazu, Einrichtungen gleicher Nutzung aber unterschiedlicher Größe miteinander vergleichen zu können. Sie sind von der Nutzung abhängig. Die zu Ihrer Berechnung herangezogene Gebäudefläche - Bezugsfläche - ist die - Beheizte Bruttogrundfläche - entsprechend der in der VDI-Richtlinie (VDI 3807) gegebenen Empfehlung wird sie aus der Bruttogrundfläche des Gebäudes abzüglich der unbeheizbaren Bruttogrundfläche ermittelt.

Emission (lateinisch: emittieren, aussenden) bezeichnet den Austritt von Schadstoffen in Luft, Boden und Gewässer, aber auch von Lärm und Erschütterungen und zwar an der Quelle.

Endenergie: Vom Verbraucher bezogene Energieform, meist Sekundärenergie, z.B. Elektrizität aus dem öffentlichen Stromnetz.

Energiefaktor (Bezugsgröße): Die zur Berechnung der Verbrauchskennwerte herangezogene beheizte Bruttogrundfläche entspricht der in der VDI-Richtlinie (VDI 3807) gegebenen Empfehlung.

Energieträger: Gas, Öl, Holz, Dampf, Elektrizität, Druckluft und vergleichbare Medien

Energieverbrauch: Menge der eingesetzten Energie

Gebäude/Einrichtung: Bezeichnet ein kommunales Gebäude oder Gebäudeteil, dem eine eindeutige Nutzung zugeordnet werden kann. Ein(e) Gebäude/Einrichtung ist beispielsweise eine Sporthalle, ein Schwimmbad oder ein Schulgebäude. Sie stellt die kleinste erfasste Einheit eines Objektes dar.

Kilowattstunde [kWh]: Einheit bzw. Maß für die geleistete Arbeit (Heizwärme, Licht usw.).

Kohlendioxid (CO₂): Farb- und geruchlose Gas das bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe (z.B. Erdgas, Erdöl oder Kohle) freigesetzt wird. Kohlendioxid gilt als wichtigster Vertreter der Treibhausgase, die zur Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes und der damit verbundenen globalen Erwärmung beitragen.

Nutzung: Bezeichnet das Maß für die Beurteilung und Klassifizierung der Energie- und Wasserverbräuche in kommunalen Objekten. Durch die Nutzung kann kommunalen Objekten eine charakteristische Benutzung zugeordnet werden. Damit lassen sich Energieverbräuche unterschiedlicher Objekte kategorisieren und damit sinnvoll untereinander vergleichen.

Objekt: Ein Objekt fasst ein oder mehrere Gebäude/Einrichtungen zu einer - auf den Energie- und Wasserverbrauch bezogenen - Gesamtheit zusammen. Dafür ist es erforderlich, dass den Einrichtungen separat oder gemeinsam eindeutige Energieverbrauchswerte für Licht + Kraftstrom, Wärme und Wasser zugeordnet werden können (z.B. ein Schulzentrum bestehend aus Grund- und Hauptschule, Turnhalle und Sportplatz).

Verbrauchskennwert [kWh/m²a bzw. m³/m²a]: Der Verbrauchskennwert ist ein Sammelbegriff für die flächenbezogenen Kennwerte eines Gebäudes. Er wird aus dem Energieverbrauch (Brennstoff, Wärme, elektrische Energie) und Wasserverbrauch eines Jahres ermittelt. Die Verbrauchskennwerte dienen dazu, Einrichtungen gleicher Nutzung, aber unterschiedlicher Größe miteinander vergleichen zu können. Sie sind von der Nutzung abhängig.



Zukünftige Ausrichtung des Klimaschutzes im GVV Gullen

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 10

für Sitzung am: 16.04.2020

erstellt von: Bürgermeister Frick

Aktenzeichen: 031.92

Sachverhalt:

Der Klimaschutz gewinnt schon seit Jahren immer mehr an Bedeutung. Dies ist auch gut daran zu erkennen, dass neue Gesetze geschaffen und seit Ende 2020 in Kraft getreten sind.

Dieses Thema ist aus dem Aufgabenkatalog der Gemeinden nicht mehr wegzudenken. Durch die gesetzlichen Regelungen werden die Gemeinden nahezu gezwungen, sich mit dem Klimaschutz intensiv zu befassen.

Nach Einschätzung der KEA werden die gesetzlichen Anforderungen einen Stellumfang von 40 – 50 % im Gemeindeverwaltungsverband Gullen einnehmen.

Der GVV-Gullen mit seinen vier Gemeinden hat 2015 eine Vorreiterrolle im Klimaschutzmanagement eingenommen. Als einer der ersten Gemeindeverwaltungsverbände hatte der GVV ein Klimaschutzkonzept, sowie eine eigenständige Stelle für das Klimaschutzmanagement geschaffen. Die Stelle wurde in den ersten drei Jahren mit einem Förderumfang von 65 % im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative finanziert und am 14.03.2016 mit Corinna Tonoli besetzt. Der Arbeitsvertrag wurde entsprechend der Förderzusage bis zum 13.03.2019 befristet. Aufgrund ihrer Schwangerschaft wurde für die Elternzeitvertretung am 04.02.2018 Gerald Swoboda eingestellt.

Am 07.05.2018 wurde von der Verbandsversammlung der Beschluss gefasst, das Klimaschutzkonzept fortzuschreiben und einen weiteren Antrag auf Fördermittel des Bundes zu stellen (im Anschlussvorhaben mit einer Ausschüttung von 40% für zwei Jahre). Die Stelle wurde nach der Kündigung von Frau Tonoli mit Herrn Mißbach für den Förderzeitraum vom 01.05.2019 – 30.04.2021 befristet besetzt.

Um die Bundesmittel der Förderung zu erhalten war es Voraussetzung, ein ergänzendes zusätzliches Klimaschutzkonzept zu schaffen, welches durch Herrn Swoboda und Frau Tonoli erstellt wurde. Dieser Maßnahmenkatalog ist der vorgegebene Leitfaden des Fördergeldgebers und muss durch kontinuierliche Berichterstattung über die begonnenen und fertiggestellten Meilensteine an das PTJ belegt werden. Darüber hinaus muss der Klimaschutzmanager (KSM) viel Zeit dafür verwenden, in kleinlichen Abrechnungsmodalitäten die Fördergelder abzurufen und zu begründen.

Das hatte zur Folge, dass der KSM in seiner Tätigkeit eingeschränkt wurde und nicht frei bzw. in der gewünschten Tiefe agieren konnte. Darüber hinaus galt es nach den Förderrichtlinien möglichst viele Themen zu bearbeiten, was dazu geführt hat, dass diese Themen wiederum oft nur oberflächlich bearbeitet werden konnten. Letztlich hat es auch an klaren Vorgaben und Rahmenbedingungen gefehlt, was dazu geführt hat, dass von vielen Seiten und vielen Gruppierungen Aufgaben und Ideen an den Klimaschutzmanager herangetragen wurden und er zu deren Erledigung gedrängt wurde, was ihn wiederum an der Erfüllung anderer Aufgaben gehindert hat.

Durch diese Rahmenbedingungen war es zudem zeitlich nicht möglich, dass er eine konstruktive Struktur aufbauen konnte.

Die Folge war, dass der Klimaschutz in den Gemeinden nicht in dem Umfang wahrgenommen wurde, wie sie sich dies erhofft hatten, weshalb in der Verbandsversammlung vom 22.06.2020 entschieden wurde, dass der Klimaschutz im Gemeindeverwaltungsverband Gullen auf neue Füße gestellt werden soll.

Hierzu fand nun am 09.03.2021 eine Klausurtagung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen statt, bei der das Thema ausgiebig in allen möglichen Varianten diskutiert wurde.

Ziel der Klausurtagung war, eine Beschlussempfehlung für die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage soll in den Gemeinderäten das Thema behandelt werden um eine Beschlussanweisung/-empfehlung für die Mitglieder der Verbandsversammlung zum dortigen Beschluss ergehen.

Zur weiteren Information verweisen wir auf den Vortrag in der Klausurtagung unseres Klimaschutzmanagers Leander Mißbach.

Ausgangsbasis waren folgende Überlegungen:

- Schaffung einer von Förderprojekten unabhängigen Stelle, ohne dass Projektvorgaben und Förderrichtlinien die Aufgaben und Tätigkeiten einschränken. Die Gemeinden haben hierbei alle Freiheiten, die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes auszuwählen, zu priorisieren oder auch weitere Themen in den Vordergrund zu rücken.
- Bewerbung um eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms Klimaschutz-Plus 2021 bei dem die Kommunalverwaltungen bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität erreichen sollen. Gefördert werden hierbei die Personalkosten mit 65 % einer Vollzeitstelle über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, bei der die kommunalen Liegenschaften, der Fuhrpark sowie ggf. die Wasserversorgung und Kläranlagen im Fokus stehen. Eine Bearbeitung anderer Themen ist während des Förderzeitraums nicht vorgesehen. D.h. Themen mit entsprechender Öffentlichkeitswirkung etc. finden auf dieser Grundlage nahezu nicht statt. Ebenso wenig Projekte, die die Bürgerschaft einschließen. Im Rahmen dieser Stelle können jedoch auch die gesetzlichen Klimaschutzanforderungen erfüllt werden.

Folgende Ergebnisse haben sich in der Klausurtagung ergeben:

Es ist (mehrheitlich) unstrittig, dass der Klimaschutz als Aufgabe des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen fortgeführt werden muss.

Für diese Fortführung wurden mehrere Alternativen erarbeitet.

Variante 1:

Schaffung einer 100 %-Stelle mit einer Förderung von 65 % und zusätzlich einer ungefördernten Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Hieraus ergeben sich 1,5 Stellen die mit 85 % durch die Gemeinden finanziert werden müssen.

Kosten	Vorteile
ca. 14.900 €/Jahr	bestes "Preis-Leistungsverhältnis"
	Ausschreibungen entsprechend unterschiedlicher Anforderungen möglich
	Nachteile
	Kosten

Variante 2:

Schaffung einer 100 %-Stelle die jedoch nur zu einem Umfang von 50 – 60 % gefördert werden soll um den Anteil zu erhöhen, der nicht an die Fördervorgaben gebunden ist und freies Agieren ermöglicht.

Kosten	Vorteile
ca. 11.800 €/Jahr	Bearbeitung der Pflichtaufgaben + freies Agieren möglich
	kostengünstigste Variante
	Nachteile
	Qualifikation/Anforderungsprofil des/der Stelleninhabers/in?! > eierlegende Wollmilchsau!

Variante 3:

Schaffung einer 100 % Stelle die komplett durch die Gemeinden finanziert wird und komplett frei von Fördervorgaben ist.

Kosten	Vorteile
ca. 17.500 €/Jahr	freie und unabhängige Bearbeitung von Klimaschutz-Themen
	Nachteile
	40% Stellenanteil bereits gebunden durch Pflichtaufgaben
	höchster finanzieller Eigenanteil

Den größten Zuspruch in der Klausurtagung erhielt die **Variante 1**, da hierbei „am meisten für das eingesetzte Geld“ zu erwarten ist.

Der GVV bittet nun die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden um Beschluss, ob der Variante 1 zugestimmt werden kann. Alternativ wird um Beschluss einer der weiteren Varianten gebeten.

Die Gemeinderäte Schlier und Grünkraut haben bereits über die Varianten abgestimmt:

- Schlier: V1 > V2 > V3
- Grünkraut: V2 > V3 > V1

Da in der Versammlung ein Mehrheitsbeschluss erforderlich ist, bei dem die Gemeinden intern einheitlich abzustimmen haben, sollte sichergestellt werden, dass am Ende ein umsetzbarer Beschluss zustande kommt, auf dessen Grundlage eine Stellenausschreibung erfolgen und ggf. ein Förderantrag gestellt werden kann.

Insofern sollen die Mitglieder der Versammlung ermächtigt werden, letztlich einen mehrheitsfähigen Beschluss herbeizuführen, um dem Grundauftrag zur Fortführung des Klimaschutzmanagements in entsprechender Form nachkommen zu können.

Leider wird Herr Mißbach an der Sitzung nicht teilnehmen, da er noch seinen restlichen Urlaub in Anspruch nimmt. Sollten Sie spezielle Fragen zu dem umfangreichen Themenkomplex haben, dann müssten diese zeitnah bei der Gemeindeverwaltung (BM Frick) eingehen, so dass noch die Chance einer Beantwortung durch Herrn Mißbach besteht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg stimmt der Variante 1 zu und beauftragt die gemeindlichen Vertreter der Verbandsversammlung zum entsprechenden Beschluss.
2. Alternativ spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg für die Variante 2 aus und beauftragt die gemeindlichen Vertreter der Verbandsversammlung zum entsprechenden Beschluss.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg legt folgende Priorisierung der 3 o.g. Varianten fest:
...
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg ermächtigt die gemeindlichen Vertreter der Verbandsversammlung darüber hinaus, letztlich einen mehrheitsfähigen Beschluss zur Fortführung des Klimaschutzes im Gemeindeverwaltungsverband Gullen herbeizuführen.



**Rechenzentrum Komm.One –
Vereinheitlichung der Verträge, Produkte und
Entgelte**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 11

für Sitzung am: 16.04.2021

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 048.00

Sachverhalt:

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln

dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird

Überblick Zeitschiene:

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, er soll keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 enthalten und liefert Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarungen.

Standard Servicelevel Katalog

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

5. Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch Herrn Bürgermeister Frick erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Vorlage insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt Herrn Bürgermeister Frick, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.